

Satzung der Landjugendgruppe Dannenberg in der Niedersächsischen Landjugend – Kreisgemeinschaft Lüchow – Dannenberg

§1 Name

1. Die Vereinigung führt den Namen „Landjugend Dannenberg“, nachfolgend Landjugend genannt.
2. Das Geschäftsjahr der Landjugend beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des darauffolgenden Jahres.
3. Die Landjugend ist Mitglied der Niedersächsischen Landjugend – Kreisgemeinschaft Lüchow – Dannenberg.

§2 Zweck

1. Die Landjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Jugend im staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein, auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung und in der Bereitschaft zur Toleranz zu fördern;
 - b. die Durchführung von gemeinschaftlichen Verantwortungen und Vorhaben im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit;
 - c. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Jugendbegegnungen;
 - d. die Vorbereitung der Jugend auf die Übernahme von beruflichen und öffentlicher Verantwortung.
3. Die Landjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landjugend kann jeder Jugendliche im Alter von 12 bis 35 Jahren werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag und Bestätigung dieses Antrags durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Das Mitglied ist über die Landjugend Mitglied in der Niedersächsischen Landjugend – Kreisgemeinschaft Lüchow - Dannenberg.
5. Die Kreisversammlung kann einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

§4 Finanzierung

1. Die satzungsmäßigen Ausgaben der Landjugend werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Veranstaltungen;
 - c. Kostenbeteiligungen;
 - d. Spenden und
 - e. Umlagenfinanziert.

§5 Mitgliedbeitrag

1. Der Jahresbeitrag ist festgelegt auf 15,00 €.
2. Der Mitgliedbeitrag ist fällig bei Beitritt.
3. Erfolgt der Beitritt zur Landjugend nach dem 01. Juni, so gilt der Jahresbeitrag für das nachfolgende Geschäftsjahr als erbracht.

§6 Organe

Organe der Landjugend sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand der Landjugend besteht aus
 - a. einer oder einem Vorsitzenden
 - b. einer Kassenführerin oder einem Kassenführer und
 - c. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Ist es nicht möglich, den Vorstand mit sieben Personen zu besetzen, so ist dieser auch dann handlungsfähig, wenn er aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.
3. Kann kein Vorsitzender gewählt werden, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der noch zu wählende Vorstand die Landjugend als Gesamtheit vertritt.
4. Kann kein neuer Vorstand gewählt werden, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt und hat innerhalb der nächsten sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und erneut Wahlen abzuhalten. In diesem Fall ist es dann ausreichend, wenn der neue Vorstand aus mindestens drei Personen besteht. In jedem anderen Falle hat die Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeizuführen.
5. Die Landjugend wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
6. Vor einer erweiterten Kreisvorstandssitzung legt der Vorstand jeweils fest, wer bei Abstimmungen stimmberechtigt ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen;
 - b. nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen;
 - c. beschließt die Entlastung des Vorstandes;
 - d. wählt den Vorstand;
 - e. wählt die zehn Vertreter für die Kreisversammlung, sowie drei Ersatzvertreter;
 - f. beschließt Änderungen der Satzung.

§9 Kassenprüfer

Für die Landjugend bestehen zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand ernannt.

§10 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist gem. §32 BGB beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Für Satzungsänderungen ist gem. der §§33,40 BGB eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Für Wahlen des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Der Vorsitz, die Kassenführung und der weitere Vorstand werden getrennt gewählt.
6. Bei der Wahl des Vorsizes und der Kassenführung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied genauso viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, maximal jedoch so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Verfügung stehen. Stimmenhäufungen sind unzulässig.
7. Auf Antrag ist geheim zu wählen.
8. Wählbar ist jedes Mitglied der Landjugend.
9. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Landjugend.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.12.2009 in Kraft.

Vorsitzender: Philipp Wedhorn

Kassenführer: Wiebke Basedow

Johanna Rippke

Immo Fürch

Robert Rippke

Florian Schulz

Patrick Molter